



Stadt Spaichingen
Marktplatz 19
78549 Spaichingen

Spaichingen, im November 2011

Beilage zum Wasserzins- und Abwassergebührenbescheid und Hinweise zur Berechnung der gesplitteten (getrennten) Abwassergebühr

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie von uns den Wasserzins- und Abwassergebührenbescheid für den im Bescheid ersichtlichen Verbrauchszeitraum. Neu aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 11.03.2010 ist die Berechnung der gesplitteten (getrennten) Abwassergebühr. Diese wird nach der verbrauchten Wassermenge und den in die Kanalisation einleitenden befestigten/versiegelten Flächen für das Niederschlagswasser berechnet. Grundlage für die Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche bei der Niederschlagswassergebühr sind die Flächenangaben, die uns im Lageplan und im Berechnungsbogen zur Niederschlagswassergebühr angegeben wurden. Soweit keine oder unvollständige Angaben im Berechnungsbogen erteilt wurden, mussten die Bemessungsgrundlagen aufgrund vorliegender Erkenntnisse und Luftbilder geschätzt werden.

Die Berechnung der getrennten Abwassergebühr erfolgt rückwirkend zum 01.10.2009 und nach den Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Spaichingen vom 19.09.2011 beim Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner der Abwassergebühr. Eine Aufteilung bei Mehrfacheigentum und auf Mieter ist durch die Einführung der Niederschlagswassergebühr nicht mehr möglich. In bestimmten Fällen wird beim Vorliegen von Mehrfacheigentum bzw. beim Mieter die Schmutzwassergebühr nach der Abwassermenge noch mit diesen abgerechnet.

Durch die Einführung der getrennten Abwassergebühr hat sich die Verbrauchsgebühr beim Abwasser von 3,10 €/m³ Abwassermenge auf 2,41 €/m³ Abwassermenge reduziert. Gleichzeitig wird für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser eine Niederschlagswassergebühr berechnet, welche sich auf 0,36 €/m² gebührenpflichtige Fläche beläuft. Die gebührenpflichtige Fläche selber errechnet sich aus der Vervielfachung der in die Kanalisation einleitenden befestigten/versiegelten Flächen mit dem Versiegelungsfaktor. Auf die vom Gemeinderat der Stadt Spaichingen in seiner Sitzung vom 19.09.2011 beschlossene Abwassersatzung wird insofern verwiesen. Der genaue Wortlaut der Abwassersatzung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Spaichingen veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Wenn Sie Rückfragen zum beiliegenden Verbrauchsgebührenbescheid haben, dürfen Sie sich gerne an folgende Personen wenden:

1. Frau Silvia Öfinger, Zimmer 1.28, Tel.: 07424/9571-224;
Email: Silvia.Oefinger@spaichingen.de;
2. Frau Heidrun Locher, Zimmer 1.28, Tel.: 07424/9571-225;
Email: Heidrun.Locher@spaichingen.de
3. Herr Klemens Volz, Zimmer 1.29, Tel.: 07424/9571-220;
Email: Klemens.Volz@spaichingen.de

In Ihrem und in unserem Interesse bitten wir Sie, die Bemessungsgrundlagen zu überprüfen und mit Ihren Angaben im Erhebungsbogen zu vergleichen. Soweit die Bemessungsgrundlagen (gebührenpflichtige Fläche) bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr geschätzt werden musste, besteht die Möglichkeit, durch Abgabe des Lageplanes und des Berechnungsbogens für die Niederschlagswassergebühr, den Verbrauchsgebührenbescheid zu ändern.

Soweit Regenwasser in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser genutzt wird, weisen wir Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für dieses Wasser künftig Abwassergebühren zu bezahlen sind. Als Nachweis für diese Abwassermenge sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, einen Wasserzähler einzubauen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadt plombiert worden ist. Außerdem ist für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Stadtverwaltung zu stellen und beim Staatlichen Gesundheitsamt eine Anzeige nach § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung vorzunehmen. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung.

In diesem Zusammenhang dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass es zulässig und wünschenswert ist, die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung zu minimieren, bzw. zu verhindern. Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag für die Umwelt und verringern gleichzeitig ihre Abwassergebühren für das Niederschlagswasser.

Bitte teilen Sie uns innerhalb eines Monats mit, wenn sich die gebührenmaßgeblichen Grundlagen (Größe der befestigten und versiegelten Flächen oder der Versiegelungsgrad sowie Größe oder Nutzung von Entlastungsbauwerken wie Zisternen, Brauchwassernutzung) ändern.

Mit freundlichen Grüßen



Volz